

Rechtsordnung

§ 17(1) RO DHB „Eintritt automatische vorläufige Sperre“

Durch Beschluss des Bundesrates DHB vom 16.05.2015 gibt es seit 01.07.2015 nur noch Sperren von Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspielen. Am 28.11.2015 hat der Bundesrat des DHB den § 17 (1) RO DHB noch modifiziert und beschlossen, dass bei einer Disqualifikation nach Regel 8:6 und 8:10 IHF eine einheitliche automatische Sperre für das nächste Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel (der Mannschaft, in der er fehlbar wurde) des laufenden Spieljahres eintritt.

Durch die Regeländerung zu 16:8 letzter Absatz IHF i. V. m. § 17 (1) RO DHB (**Einführung der Blauen Karte**) bedeutet das Zeigen der blauen Karte nach einer Disqualifikation mit roter Karte die Einstufung des Vergehens durch die Schiedsrichter nach Regel 8:6 und 8:10 IHF. Die Schiedsrichter sind aber weiterhin nach Regel 16:8 Absatz 4 IHF i.V. m. § 81 (5) SpO DHB gehalten, einen schriftlichen Bericht zu machen.

Die vorläufige Sperre für das nächste Meisterschaftsspiel- oder Pokalmeisterschaftsspiel gemäß § 17 (1) a) und b) RO DHB (Regel 8:6 und 8:10 IHF) tritt nur automatisch ein, wenn

- **der/die Schiedsrichter nach der Disqualifikation mit roter Karte die Blaue Karte dem Betroffenen gezeigt haben.**

Bei Fehlen des Zeigens der Blauen Karte tritt kein Automatismus ein, auch wenn der/die Schiedsrichter in ihrem schriftlichen Bericht den Regelbezug/Einstufung angegeben haben.

Nicht der Bericht des/der SR ist also maßgebend für den Eintritt des Automatismus, sondern einzig und allein „**die Einstufung der Aktion oder des Verhaltens“ durch das Zeigen der Blauen Karte und des Vermerkes hierüber im Spielprotokoll** bei einer Disqualifikation (siehe eindeutiger Wortlaut § 17 (1) Satz 2 RO DHB).

Weiter unbedingt beachten:

- Bei einer Disqualifikation mit Blauer Karte ist der Spieler **automatisch für das nächste Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel (der Mannschaft, in der er fehlbar wurde) gesperrt**. Diese automatische vorläufige Sperre nach § 17 Abs.1 RO ist eine **ausschließlich mannschaftsbezogene Sperre (z.B. 1. Mannschaft sowohl Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel)**, die nicht für die Teilnahme am sonstigen Spielbetrieb bzw. für weitere andere Mannschaften des Vereins gilt.
- Die Spielleitende Stelle Recht (SpStR) ist wegen der Sachverhaltsschilderung der SR nach § 17 (3) und (5) RO DHB berechtigt, **einen weiteren Sperrbescheid** zu erlassen. Dieser Sperrbescheid bzw. die Sperre daraus wird aber erst wirksam am Tag nach dem Zugang des Bescheides (§ 42 (3) und (4) RO DHB) und **diese Sperren gelten dann für den gesamten Spielbetrieb** (§ 22 (1) RO DHB).
- Die mit einem Sperrbescheid verhängte Anzahl von Spielsperren stellt grundsätzlich die abschließend für ein Verhalten gebildete Strafe dar. Deshalb ist **die vorläufige Sperre zur Entsperrung anzurechnen**. Im Sperrbescheid ist klar zu formulieren: „eine Sperre von weiteren ... Spielen“ oder „eine Sperre von insgesamt Spielen“.
- **Grund:**
Die SpStR hat die dem Vergehen angemessene Strafe zu verhängen. Daraus ergibt sich, dass eine vorläufige Sperre auf diese dem Vergehen angemessene Strafe anzurechnen ist (analog dem Grundsatz im Strafrecht- Anrechnung der U-Haft).

§ 17(1) RO DHB Vorläufige Sperre – Teilnahme am nächstem Spiel, für das der Spieler automatisch gesperrt ist.

Wenn dennoch gespielt wurde (siehe § 22 (1) RO DHB), verdoppelt sich die Sperre automatisch und das Spiel wird als verloren gewertet. Dieser Spielverlust wegen des Einsatzes eines gesperrten Spielers kann auch durch eine Rechtsinstanz nicht aufgehoben werden.

Das Spielen innerhalb einer Sperrfrist ist losgelöst von der Aufhebung der Disqualifikation, die zu der vorläufigen Sperre geführt hat, zu betrachten.

Spieler und Verein sind durch § 23 RO DHB - Folgen der Aufhebung einer Sperre - ausreichend geschützt. Wenn eine Disqualifikation aufgehoben wurde und ein Spiel wegen der vorläufigen Sperre **ohne diesen Spieler verloren ging oder unentschieden endete**, so hat der Verein das Recht, innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung die Neuansetzung der Spiele zu beantragen.

§ 22 (2) RO DHB Verdoppelung Sperre - allgemein

Bei Sperren von Meisterschafts- bzw. Pokalspielen verdoppelt sich die Anzahl der Spiele!

Bitte unbedingt beachten:

Das Spiel, bei dem der Spieler als gesperrter Spieler mitgewirkt hat, ist auf die Anzahl der automatisch verdoppelten Spiele nicht anzurechnen (§ 21 RO DHB).

Beispiel:

Spieler spielte beim Spiel, bei dem er vorläufig gesperrt war. Automatische Verdoppelung der Sperre auf zwei Spiele. Er darf an den **nächsten beiden Spielen** nicht teilnehmen.